

# Satzung des Turnverein Sottrum von 1911 e.V.

## §1 – Name, Sitz und Zweck

Der am 11. Juli 1911 in Sottrum gegründete Verein führt den Namen „Turnverein Sottrum von 1911 e. V.“, mit Sitz in Sottrum, eingetragen in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Walsrode. Der Verein ist Mitglied des Kreissportbundes Rotenburg (Wümme) e. V. und der zuständigen Fachverbände. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke und zwar insbesondere durch die Pflege und Förderung des Amateursports. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind oder durch verhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

## §2 – Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand einen schriftlichen Mitgliedschaftsantrag zu stellen. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand.

## §3 – Verlust der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss aus dem Verein. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Die Kündigungszeit beträgt 3 Monate zum Quartalschluss. Ein Mitglied kann durch Vorstandsbeschluss wegen Zahlungsrückstand mit Beiträgen von mehr als einem Jahresbeitrag trotz Mahnung sowie vorheriger Anhörung vom Ehrenrat wegen:

- eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens.
  - unehrenhafter Handlung.
- aus dem Verein ausgeschlossen werden:

## §4 – Maßregelungen

Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Anordnungen des Vorstandes oder gegen Weisungen der Abteilungen verstoßen, können – nach vorheriger Anhörung – vom Ehrenrat Maßnahmen entsprechend der Ehrenratsordnung verhängt werden. Der Bescheid über die Maßregelung ist mit Einschreibebrief zuzustellen.

## §5 – Beiträge

Die Mitgliedsbeiträge werden vom Vorstand vorgeschlagen. Beitragsänderungen bedürfen der Genehmigung der Mitgliederversammlung. Ausstehende Mitgliedsbeiträge können auf Entscheidung des Vorstandes nach mindestens zweifacher Mahnung durch gesetzlichen Mahnbescheid eingefordert werden.

## §6 – Stimmrecht und Wählbarkeit

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab vollendetem 16. Lebensjahr. Mitgliedern, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung und den Abteilungsversammlungen als Gäste teilnehmen. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. In die Vereinsorgane können alle volljährigen und vollgeschäftsfähigen Mitglieder des Vereins gewählt werden.

## §7 – Vereinsorgane

Organe des Vereins sind: A) die Mitgliederversammlung, B) der Vorstand, C) der Ehrenrat

## §8 – Mitgliederversammlung

Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Eine Ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet in jedem Jahr statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von mindestens 8 Tagen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es

- der Vorstand beschließt oder
  - ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorsitzenden beantragt hat, oder
  - die Mehrheit der anwesenden Mitglieder des erweiterten Vorstandes beschließt.
- Die Einberufung der Jahreshauptversammlung erfolgt durch Bekanntgabe in der örtlichen Presse mindestens 8 Tage vor dem Termin durch den Vorstand. Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung bekannt zu geben. Sie muss folgende Punkte enthalten, A) Bericht des Vorstandes, B) Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer, C) Entlastung des Vorstandes, D) Wahlen, E) Beschlussfassung über vorliegende Anträge.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von Zweidritteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Anträge können gestellt werden von den Mitgliedern und von den Vereinsorganen. Über Anträge, die nicht schon in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens 4 Tage vor der Versammlung schriftlich dem Vorstand bzw der Geschäftsstelle zugegangen sind.

Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit bejaht wird. Das kann dadurch geschehen, dass die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von Zweidritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschließt, dass der Antrag als Dringlichkeitsantrag in die Tagesordnung aufgenommen wird. Ein Antrag auf Satzungsänderung kann nicht als Dringlichkeitsantrag behandelt werden. Geheime Abstimmungen erfolgen nur auf Antrag.

## §9 – Der Vorstand

Der Vorstand arbeitet: **A)** Als geschäftsführender Vorstand, bestehend aus: dem Vorsitzenden, zwei stellvertretenden Vorsitzenden, dem Sportwart, dem Kassenwart, dem Generationenwart, dem Schriftwart.

Der geschäftsführende Vorstand wird für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten den Verein nach außen und vor Gericht. Sie bilden den Vorstand im Sinne des §26 BGB.

Der geschäftsführende Vorstand leitet den Verein. Er trifft zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder drei Vorstandsmitglieder es beantragen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 4 seiner Mitglieder anwesend sind. Seine Aufgabe ist es, die Beschlüsse der Mitgliederversammlung durchzuführen.

**B)** als erweiterter Vorstand, bestehend aus: dem geschäftsführenden Vorstand, den Fachwarten der einzelnen Abteilungen. Die Fachwarte werden von den einzelnen Abteilungen gewählt und dem Vorstand schriftlich mitgeteilt. Sie haben bei der Wahrnehmung

ihrer Aufgaben die Geschäftsordnung zu beachten. Der erweiterte Vorstand tritt zusammen, wenn es das allgemeine Vereinsinteresse erfordert. Diese Sitzungen werden durch ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes geleitet. Die Aufgaben des erweiterten Vorstandes sind in der Geschäftsordnung festgehalten.

## §10 – Ehrenrat

Der Ehrenrat ist für Disziplinarmaßnahmen und Streitigkeiten zwischen den Mitgliedern zuständig. Er besteht aus 5 Personen, die von der Mitgliederversammlung für 3 Jahre gewählt werden. Die Ehrenratsordnung wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.

## §11 – Protokollierung der Beschlüsse

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll ist dem Vorstand vorzulegen.

## §12 – Kassenprüfung

Die Kasse des Vereins ist in jedem Jahr durch mindestens zwei von der Mitgliederversammlung des Vereins für 2 Jahre zu wählenden Prüfer zu prüfen. Sie erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassenvorganges.

## §13 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## §14 – Geschäftsordnung

Der Verein gibt sich eine Geschäftsordnung, die vom erweiterten Vorstand mit einfacher Mehrheit beschlossen und geändert wird.

## §15 – Auflösung der Vereinsaufgaben

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt „Auflösung des Vereins“ stehen. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es:

- der erweiterte Vorstand mit einer Mehrheit von dreiviertel aller seiner Mitglieder beschlossen hat, oder B) von Zweidritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von Dreivierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen. Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt sein Vermögen an die Gemeinde Sottrum, mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unentgeltlich und ausschließlich zur Förderung des Sports verwendet werden darf. Die vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 07. Februar 2014 einstimmig genehmigt mit der Maßgabe, dass sie sofort gültig werden soll.

Die jeweils gültige Satzung kann auf der Homepage des TV Sottrum eingesehen werden.

## Wichtige Hinweise:

### Einwilligung zur Veröffentlichung „Das Recht am eigenen Bild“ mit Namen und Geburtsdatum

In geeigneten Fällen will der TV Sottrum Informationen über Ereignisse aus unserem Sportleben – auch personenbezogen – einer größeren Öffentlichkeit zugänglich machen. Wir beabsichtigen daher, insbesondere im Rahmen der Präsentation von relevanten Informationen aus sportlichen Ereignissen oder von Sponsoring entstehende Texte und Fotos zu veröffentlichen. Neben Mannschaftsfotos kommen hier etwa personenbezogene Informationen über Sportereignisse (Sport-)Wettbewerbe oder Sponsoren Werbung in Betracht.

Die Rechtseinräumung an den Fotos erfolgt ohne Vergütung und umfasst auch das Recht zur Bearbeitung, soweit die Bearbeitung nicht entstellend ist. Ton-, Video- und Filmaufnahmen sind von dieser Einwilligung ebenfalls umfasst.

Der Widerruf kann jederzeit schriftlich an die Geschäftsstelle eingereicht werden. Bei Druckwerken ist die Einwilligung nicht mehr widerruflich, sobald der Druckauftrag erteilt ist. Wird die Einwilligung nicht widerrufen, gilt sie zeitlich unbeschränkt, d.h. auch über die Vereinszugehörigkeit hinaus.

### Erklärung zur Beitragserhebung

Der TV Sottrum wird bei der Beitragsermittlung den für das Mitglied günstigsten Beitrag festlegen. Dabei wird von folgenden Grundsätzen ausgegangen: Jedes Mitglied kann in allen Abteilungen des TV Sottrum Sport treiben. Der Monatsbeitrag wird nur einmal fällig. Zusätzlich kann ein abteilungsinterner Beitrag erhoben werden.

Jugendliche – Als Jugendliche gelten Mitglieder bis zum 20. Lebensjahr und die, die das 20. Lebensjahr überschritten haben, aber sich noch in der Ausbildung befinden. Zur Ausbildung gehören z.B. der Schulbesuch, eine Lehre zur Berufsausbildung, das Studium.

Eltern und Kind – in der Eltern und Kindergruppe können Kinder bis zum 5. Lebensalter und ein Elternteil zu den vergünstigten Beitragsätzen Sport treiben. Dieses gilt aber nur, wenn dieses Elternteil in keiner weiteren Abteilung oder Gruppe des TV Sottrum Sport treibt.

### Erklärungen zur Sportversicherung

Der Landessportbund Niedersachsen e.V. und der Niedersächsische Fußballverband e.V. (LSB/NFV) haben für die Mitglieder der im LSB/NGV zusammengeschlossenen Turn- und Sportvereine mit der ARAG – Allgemeine Versicherungs-AG und ARAG Allgemeine Rechtsschutz-Versicherungs-AG einen Unfall-, Haftpflicht-, Vertrauensschaden- und Rechtsschutzversicherungsvertrag abgeschlossen. Für Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr wird der Unfallversicherungsschutz über den Kommunalen Schadensausgleich und die Sporthilfe Niedersachsen sichergestellt. Wir weisen darauf hin, dass die Sportversicherung nur als Beihilfe für Mitglieder zu verstehen ist. Sie kann keinesfalls die private Vorsorge ersetzen. Die Versicherungsbedingungen für die Erwachsenen im Sportbetrieb können unter:

[www.arag-sport.de/ihr-sportversicherungsbuero/lbsn/?acs\\_userid=lsbn](http://www.arag-sport.de/ihr-sportversicherungsbuero/lbsn/?acs_userid=lsbn) (Niedersachsen-ARAG Sportversicherung) eingesehen werden.

Für Mitglieder bis zum 18. Lebensjahr gilt das Versicherungsrecht des „Kommunalen Schadensausgleich Hannover“ Verrechnungsstelle Schülerunfall.